Anlage 3

Artenschutzgutachten

zum Bebauungsplan Gewerbegebiet "Gewerbegebiet Kilianstädten Nord II" OT Kilianstädten

BFL, Heuer/Döring
Mai 2021

B-Plan ,Gewerbepark Kilianstädten Nord II' in der Gemeinde Schöneck



Artenschutzgutachten

BfL Heuer & Döring Landschaftsarchitektur und Bauleitplanung

Mainzer Straße 25, 65185 Wiesbaden

Tel. 0611 / 36 00 76 55, www.BfL-odw.de

Inhalt

1. Besc	reibung des Eingriffsvorhabens und Aufgabenstellung	3
2. Rech	iche Grundlagen und Methodik	5
3. Besc	reibung des Eingriffsbereichs	7
3.1	Biotope	7
3.2	Fauna	9
4. Wirkı	ngen des Vorhabens	11
5. Besti	nmung der prüfungsrelevanten Artengruppen	12
5.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	12
	ergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus), stellvertretend für Fledermäuse dhamster (Cricetus cricetus)	
5.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie	20
	dlerche (Alauda arvensis)	
G	ldammer (Emberiza citrinella)	25
	ahmen zur Vermeidung und Maßnahmen zur Sicherung der	
	uierlichen ökologischen Funktionalität	
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung	
6.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionali	
7. Zusa	nmenfassung	30
Queller	und Literatur	32
Abbildu	gsverzeichnis	
Abbildur	1 Untersuchungsgebiet des vorliegenden Artenschutzgutachtens	3
Abbildur	2 Bebauungsplan-Entwurf	4
Abbildur	Feldhamsternachweise zwischen 2010 und 2020 der	
	Arbeitsgemeinschaft Feldhamsterschutz in der Hessischen Gesellschaft	
	für Ornithologie und Naturschutz	10
Abbildur	4 Lage von Maßnahmenflächen für den Feldhamster	11
Tabelle	verzeichnis	
Tabelle	Nachweise von Vogelarten	9
Tabelle 2	Betroffenheit allgemein häufiger, besonders geschützter Vogelarten	21
Tabelle :	Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen, Tötungen und / oder	
	Schädigungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL und von	
	europäischen Vogelarten	29
Verzeic	nis der Fotos	
Foto 1	Hecke im Osten an den Geltungsbereich angrenzend	7
Foto 2	Junge Obstwiese im Bereich des Teilplanes C (geplantes Regenückhaltebecken	8
Foto 3	Gehölze entlang der L 3009	8

1. Beschreibung des Eingriffsvorhabens und Aufgabenstellung

Im Nordosten des Schönecker Ortsteils Kilianstädten soll das vorhandene Gewerbegebiet in Richtung Norden erweitert werden. Zu der geplanten Vergrößerung liegt bereits für eine Fläche mit einer Größe von ca. 8 ha ein Artenschutzgutachten aus dem Jahr 2020 vor (Fachbüro Faunistik und Ökologie Andreas Malten). Im Zusammenhang mit der Gutachtenerstellung erfolgten im Jahr 2019 Erfassungen der Artengruppen Fledermäuse, Feldhamster und Vögel.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 'Gewerbepark Kilianstädten Nord II' soll nun in Richtung Norden und Osten vergrößert werden. Hinzu kommen außerdem, angrenzend an das Gewerbegebiet, ein Teilplan B für eine Ausgleichsfläche und ein Teilplan C für ein Regenrückhaltebecken.

BfL wurde Mitte März 2021 von Gemeinde Schöneck mit der Erstellung des Artenschutzgutachtens zu der geplanten Gewerbeentwicklung beauftragt.

Mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde wurde im März 2021 (für den Teilplan A) abgestimmt, dass für die Gutachtenerstellung auf das vorliegende Artenschutzgutachten zurückgegriffen werden kann, ergänzt um Abstimmungen mit dem Amt für Landwirtschaft des Main-Kinzig-Kreises und mit der Arbeitsgemeinschaft Feldhamsterschutz in der Hessischen Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz. Bei den Abstimmungen geht es um die Berücksichtigung des Feldhamstervorkommens, das aus dem Bereich Kilianstädten bekannt ist.



Abbildung 1 Untersuchungsgebiet des vorliegenden Artenschutzgutachtens (aus Fachbüro Faunistik und Ökologie Andreas Malten)

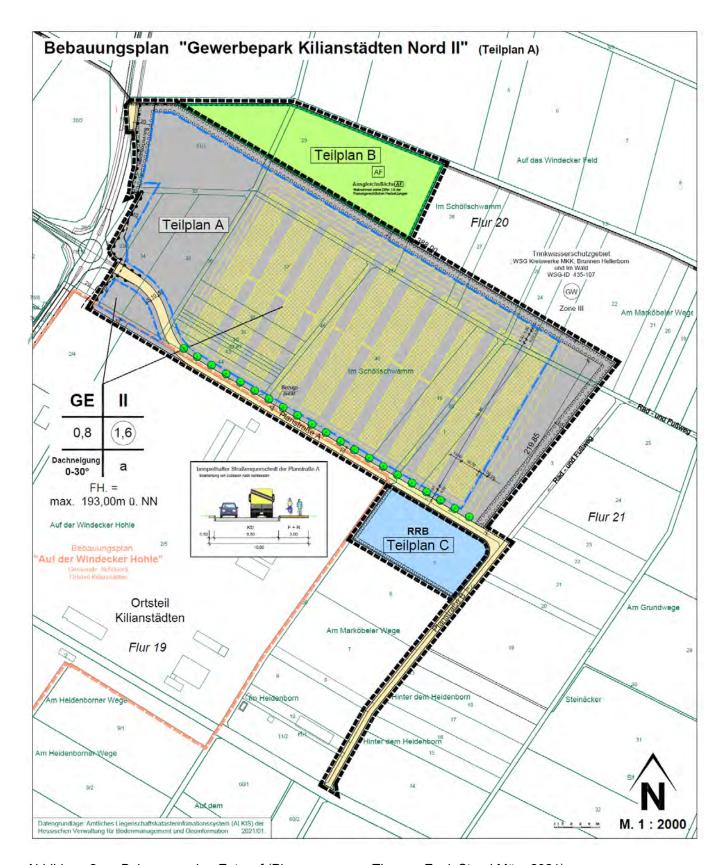


Abbildung 2 Bebauungsplan-Entwurf (Planungsgruppe Thomas Egel, Stand März 2021)

2. Rechtliche Grundlagen und Methodik

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die streng und besonders geschützten Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gelten gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur eingeschränkt:

- o so sind in diesen F\u00e4llen die Verbotstatbest\u00e4nde lediglich f\u00fcr die wild lebenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie f\u00fcr die die europ\u00e4ischen Vogelarten und sonstige in einer Rechtsverordnung nach \u00a7 54 Abs. 2 BNatSchG aufgef\u00fchrte Verantwortungsarten zu betrachten (die Verordnung liegt nicht vor).
- Werden diese durch ein Vorhaben betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt dies entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, sind diese ausschließlich im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu behandeln.

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- 2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder

5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie sind zu beachten. Danach darf eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn für die Art weiterhin ein günstiger Erhaltungszustand besteht. Ist das nicht der Fall, kann eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass die Ausnahme den ungünstigen Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern kann.

Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die Vorgehensweise richtet sich nach dem aktuellen "Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen" (Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz 2015), wonach sich die folgenden Arbeitsschritte ergeben:

- Bestandserfassung und Bestandsbeschreibung
- Projektbeschreibung und Konfliktanalyse
- Maßnahmenplanung und
- o ggf. Klärung der Ausnahmevoraussetzungen.

3. Beschreibung des Eingriffsbereichs

3.1 Biotope

Am 19. März 2021 erfolgte eine Begehung durch BfL. Dabei wurde festgestellt, dass von der Erweiterung des Geltungsbereichs des B-Plans 'Gewerbepark Kilianstädten Nord II' Ackerflächen und eine junge Streuobstwiese (Teilplan C, geplantes Regenrückhaltebecken) betroffen sind.

Im vom Büro Malten im Jahr 2019 untersuchten Bereich befinden sich Äcker, eine brachgefallene Obstbaumreihe und Gehölzstrukturen entlang der L 3009 im Westen.

Randlich des Geltungsbereichs befinden sich weitere Gehölzstrukturen sowie Ackerflächen.



Foto 1 Hecke im Osten an den Geltungsbereich angrenzend



Foto 2 Junge Obstwiese im Bereich des Teilplanes C (geplantes Regenrückhaltebecken)



Foto 3 Gehölze entlang der L 3009

3.2 Fauna

Als Grundlage für die Beurteilung der Wirkungen, die mit der Umsetzung der Planung auf die artenschutzrechtlich relevante Fauna verbunden sein können, dient das Artenschutzgutachten des Büro Malten aus dem Jahr 2020. Im Zusammenhang mit der Gutachtenerstellung erfolgten im Jahr 2019 Erfassungen der Artengruppen Fledermäuse, Feldhamster und Vögel.

Vögel

Bei der Brutvogelerfassung im Jahr 2019 wurden vom Büro Malten 13 Brutvogelarten festgestellt. Dabei handelt es sich überwiegend um verbreitete Arten wie Amsel, Buchfink oder Dorngrasmücke, die in Gehölzen, vor allem angrenzend an den Geltungsbereich, brüten (s. Tabelle 2 in Kapitel 5.2). In der Artenschutzrechtlichen Prüfung näher zu betrachten sind die Brut zweier Feldlerchenpaare und die Brut der Goldammer in der alten Obstbaumreihe innerhalb des Geltungsbereichs.

Die beiden Feldlerchenpaare brüteten im Jahr 2019 nordöstlich des befestigten Feldweges, der den Geltungsbereich durchzieht. Mit der Erweiterung des Geltungsbereichs in Richtung Norden rückt die Bebauung dichter an das Brutgebiet heran. Es ist in der Artenschutzrechtlichen Prüfung aufgrund der Kulissenwirkung der geplanten Bebauung, Lärm und Licht von einer möglichen Aufgabe der Bruten auszugehen.

Artname dt.	wiss.	RL- D	RL- HE	sg	Erhaltungszustand	Nachweis 2019
Feldlerche	Alauda arvensis	3	V	-	ungünstig/unzureichend	BV
Goldammer	Emberiza citrinella	V	V	-	ungünstig/unzureichend	BV

Tabelle 1 Nachweise von Vogelarten, die in der Artenschutzrechtlichen Prüfung zu betrachten sind, durch das Fachbüro Faunistik und Ökologie Andreas Malten im Jahr 2019

Säugetiere

Bei Detektorbegehungen im Jahr 2019 wurden die <u>Fledermausarten</u> Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus), Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii) und der Große Abendsegler (Nyctalus noctula) jagend beobachtet. Die Jagd der Fledermäuse orientierte sich vor allem an den vorhandenen Gehölzstrukturen. Die ausgedehnten Ackerflächen innerhalb des Geltungsbereichs haben für Fledermäuse als Jagdgebiet nur eine geringe Bedeutung. Innerhalb des überplanten Bereichs befinden sich keine Fledermausquartiere.

Eine im Jahr 2019 durchgeführte Suche nach Hinweisen auf ein Vorkommen des <u>Feldhamsters</u> (Cricetus cricetus) innerhalb des in Abbildung 1 dargestellten Untersuchungsbereichs verlief ohne Befund. Allerdings liegt aus dem näheren Umfeld des Geltungsbereichs ein Nachweis der Art aus dem Jahr 2020 vor (s. Abbildung 3 unten).

Vom Amt für Landwirtschaft im Main-Kinzig Kreis wurde im April 2021 eine Karte übermittelt, aus der hervorgeht, dass sich innerhalb des Geltungsbereichs eine Maßnahmenfläche für den Feldhamster befindet. Auf den Maßnahmenflächen bleibt das Getreide im Herbst stehen, um

den Feldhamstern Winternahrung zu bieten. Die Flächen wechseln jährlich.

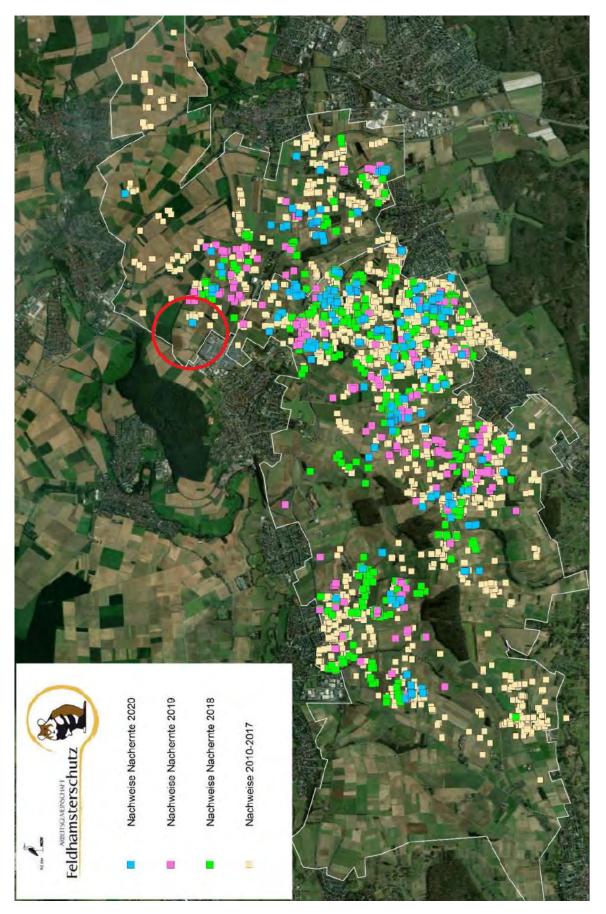


Abbildung 3 Feldhamsternachweise zwischen 2010 und 2020 der Arbeitsgemeinschaft Feldhamsterschutz in der Hessischen Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz (übermittelt von der unteren Naturschutzbehörde des Main-Kinzig-Kreises im März 2021)



Abbildung 4 Lage von Maßnahmenflächen für den Feldhamster (im April 2021 übermittelt vom Amt für Landwirtschaft des Main-Kinzig-Kreises)

Reptilien

Hinweise auf ein Vorkommen von nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Reptilienarten liegen nicht vor.

4. Wirkungen des Vorhabens

Der Bebauungsplan ermöglicht eine Überbauung innerhalb des Geltungsbereichs. Damit verbundene mögliche Wirkfaktoren in Hinblick auf die <u>artenschutzrechtlich relevante Fauna</u> sind

- Verlust von Brutbiotopen von Gehölzbrütern in Bäumen und Büschen innerhalb und während der Bauphase auch in Randbereichen des Geltungsbereichs
- Verlust von Brutbiotopen von Brutvögeln des Offenlandes
- Verkleinerung eines potenziellen Feldhamsterlebensraumes
- o Verkleinerung eines Jagdgebietes von Fledermäusen.

5. Bestimmung der prüfungsrelevanten Artengruppen

Anhand der vorliegenden faunistischen Erfassungen im Jahr 2019 (Fachbüro Faunistik und Ökologie Andreas Malten 2020) und einer Ortsbegehung im März 2021 sowie sonstiger vorliegender Informationen kann das Vorkommen von nach europäischem oder nationalem Recht streng geschützten Arten aus den Artengruppen

- o Flora
- Amphibien
- o Fische
- o Insekten (einschl. Libellen)
- o Reptilien
- o Säugetiere mit Ausnahme der Fledermäuse und des Feldhamsters
- o Spinnen und
- Weichtiere

mit großer Sicherheit ausgeschlossen werden.

Streng geschützte Arten aus diesen Gruppen sind aufgrund ihrer Verbreitung und/oder ihrer Lebensraumansprüche nicht im Gebiet zu erwarten. Das in der artenschutzrechtlichen Prüfung zu betrachtende Artenspektrum umfasst daher die Arten(gruppen) bzw. Gilden

- o Fledermäuse
- o Feldhamster
- o Gehölzbrüter
- o Brutvögel des Offenlandes.

5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für die nachgewiesenen und zu erwartenden Fledermäuse erfolgt eine Abfrage in einem Prüfbogen aus dem hessischen Leitfaden für artenschutzrechtliche Prüfungen (HMUELV 2015) am Beispiel der Zwergfledermaus. Die Art tritt verbreitet auf und steht stellvertretend für eventuelle weitere Fledermausarten, deren Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann.

Ein weiterer Prüfbogen wird für den Feldhamster ausgefüllt.

Allgemeine Angaben zur Art
1. Von dem Vorhaben betroffene Art
Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus), stellvertretend für Fledermäuse
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen
FFH-RL- Anh. IV - Art Europäische Vogelart
Zwergfledermaus Deutschland: - Hessen: 3
2 stark gefährdet / 3 gefährdet / V Vorwarnliste / D Datenlage unzureichend / G Gefährdung anzunehmen Rote Liste Deutschland: Meinig et al. 2020 / Rote Liste Hessen: Kock & Kugelschafter 1996

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema

	EU	D (kont. Region)	Hessen
Zwergfledermaus	FV ↔	FV ↔	FV↔

FV guter Zustand $\frac{1}{2}$ ungünstig / schlecht $\frac{1}{2}$ ungünstig / unzureichend xx es liegt keine Einschätzung vor Bestands-Trend: $\frac{1}{2}$ = sich verbessemd / $\frac{1}{2}$ = sich verschlechtemd / $\frac{1}{2}$ = stabil Quellen: IUCN 2019, BfN 2021

Als lokale Population der Zwergfledermaus ist im Sommer die Wochenstube anzusehen. In Gebäuden sind Koloniengrößen mit bis zu 250 Weibchen bekannt (Dietz et al. 2007). Die Wochenstuben sind im Grundsatz einfach gegeneinander abgrenzbar und werden von Simon & Dietz (2006) als Grundeinheit bei der Bewertung des Zustandes von Populationen angesehen.

Die Zwergfledermaus wechselt häufig ihr Quartier. Nutzt eine Wochenstube mehrere Quartiere, so bezeichnet man die Gesamtheit der genutzten Quartiere als Quartierverbund. Im Regelfall ist dieser räumlich klar abgrenzbar (z.B. innerhalb einer kleinen Ortslage). Alle Individuen eines solchen Verbundes sind demnach als Angehörige einer lokalen Population anzusehen. Neben den Wochenstuben sind im Sommer die Männchenvorkommen und im Spätsommer Gruppen von Männchen und Weibchen in Paarungsquartieren als lokale Population anzusehen.

Im Winter ziehen sich die Tiere einzeln oder in kleinen Gruppen in die Winterquartiere zurück. Da sich Tiere verschiedener Kolonien in einem Winterquartier versammeln können, entspricht die lokale Population im Winter nicht mehr der sommerlichen lokalen Population. Die Abgrenzung der lokalen Population im Winter bezieht sich punktuell auf das einzelne Winterquartier oder auf den Raum eng (etwa < 100 m) beieinander liegender Winterquartiere. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen kann nicht beurteilt werden.

4. Charakterisierung der betroffenen Art

Angaben zur Art im Wesentlichen zitiert aus: BfN 2021, Dietz et al. 2007, Dietz & Simon 2006, LANUV 2010

4.1 Lebensraumansprüche, Verhaltensweisen

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Zur Jagd suchen Zwergfledermäuse ein breites Spektrum von überwiegend gehölzdurchsetzten Standorten auf.

Sie besiedeln sowohl im Sommer als auch im Winter spaltenförmige Verstecke an Gebäuden. Dazu zählen beispielsweise Fassadenverkleidungen aus Holz oder Schiefer oder kleine Hohlräume an der Dachtraufe und in Außenwänden. Sie sind auch in Nistkästen aus Holz oder Holzbeton zu finden.

Jagdgebiete / Aktionsraum: Gewässer und gehölzreiche Gewässerufer, Waldränder, gehölzreiche Siedlungen, Wiesen und Weiden. Jagdreviere maximal 2 km vom Tagesquartier entfernt.

Flugverhalten: Jagd im freien Luftraum in Vegetationsnähe, ausdauerndes Patrouillieren entlang von Gehölzen und Waldrändern, Streckenflüge strukturgebunden, Kollisionsrisiko vorhanden (LBM 2011).

Wochenstubenquartiere sind zumeist enge Spaltenräume in und an Gebäuden, Quartiere in Fledermaus- und Vogelkästen, Baumhöhlen oder hinter loser Borke kommen selten vor und sind meist klein. Die Zwergfledermaus wechselt häufig ihr Quartier, die maximale bekannte Entfernung der verschiedenen Quartiere zueinander beträgt bis zu 15 km. Die Männchen verbringen den Sommer meist einzeln und besetzen in dieser Zeit Paarungsquartiere und Paarungsterritorien. Die Tiere überwintern relativ frostexponiert, oft zunächst in Bruchstein- bzw. Trockenmauern und erst bei zunehmendem Frost wechseln die Tiere in frostfreie Quartiere wie Keller oder Stollen.

4.2 Verbreitung

Die mit Abstand häufigste Art in Europa ist die Zwergfledermaus, die auch in Deutschland weit verbreitet ist und wohl flächendeckend vorkommt. Die Zwergfledermaus ist auch die häufigste Fledermausart Hessens und wird bei praktisch allen fledermauskundlichen Untersuchungen nachgewiesen (Dietz & Simon 2006).

Vorhabensbezogene Angaben
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum
nachgewiesen potenziell
Die Zwergfledermaus wurde im Jahr 2019 jagend innerhalb des Geltungsbereichs nachgewiesen (Fachbüro Faunistik und Ökologie Andreas Malten 2020).
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs- Maßnahmen (CEF) gewahrt?
d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ ja ☐ nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☐ ja ☐ nein (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaß- nahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko ? ☐ ja ☐ nein (Wenn JA – Verbotsauslösung!)
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ ja ☐ nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs- zeiten erheblich gestört werden? ☐ ja ☐ nein
Baubedingt entstehen Störungen zeitlich befristet im Zuge von Rodungs-und Bauarbeiten vor allem durch Lärm, Bewegungen und Licht.
Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch Störungen wird jedoch nicht erwartet.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?	☐ja	nein
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.		nein
Der Verbotstatbestand "ernebliche Storung tritt ein.	∐ ja	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatS lich?	chG erfo	rder-
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	☐ ja	⊠ nein
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen		
7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-Entfällt	RL	
8. Zusammenfassung		
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in de und berücksichtigt worden:	en Planunter	lagen dargestellt
Vermeidungsmaßnahmen		
CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusa	ammenhang	
FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszu Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus	standes der	
Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen wir Planunterlagen verbindlich festgelegt		1
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehe	nen Maßnah	<u>nmen</u>
tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so d <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbind Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist		
liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 E ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	3NatSchG	
sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatScl mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	hG in Verbin	dung

Allgemeine Angaben zur Art 1. Von dem Vorhaben betroffene Art Feldhamster (Cricetus cricetus) 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen FFH-RL- Anh. IV - Art Europäische Vogelart Feldhamster RL Deutschland: 1 Hessen: 3 BNatSchG: streng geschützt Rote Liste D: Meinig et al. 2020 / Rote Liste HE: Kock & Kugelschafter 1996

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema

	EU	D (kont. Region)	Hessen		
Feldhamster	<mark>U1</mark> ⅓	U2 V	U2 V		

FV guter Zustand $\boxed{U2}$ ungünstig / schlecht $\boxed{U1}$ ungünstig / unzureichend xx es liegt keine Einschätzung vor Bestandstrend: \nearrow = sich verbessemd / \searrow = sich verschlechternd / \longleftrightarrow = stabil Quellen: IUCN 2019, BfN 2021

RL-Status: 1 Vom Aussterben bedroht / 2 stark gefährdet / 3 gefährdet / V Vorwarnliste

Gründe für den Rückgang der Art sind

- Verlust und/oder Entwertung von strukturreichen Ackerbaugebieten mit artenreichen Feld- und Wegrainen sowie die Verschlechterung des Nahrungsangebotes und die Verringerung der Deckung
- Änderungen im Spektrum der Feldfrüchte (v. a. der Rückgang des Sommergetreideanbaus und mehrjähriger Feldfruchtkulturen)
- Intensivierung und Mechanisierung der landwirtschaftlichen Bearbeitungsmethoden (schnelles und vollständiges Abernten der Felder, Umbruch schon kurz nach der Ernte, verstärkter Einsatz von Gülle, Vergrößerung der Ackerschläge, Einsatz schwerer Maschinen, größere Pflugtiefen)
- intensive Unterhaltung von Feld- und Wegrändern, Böschungen (v. a. häufiges Mähen)
- Zerschneidung der Lebensräume und Schaffung von Ausbreitungsbarrieren (z.B. durch Straßen- und Schienenwegebau, flächenhafte Baumaßnahmen)
- Tierverluste durch Rodentizide, Straßenverkehr und Fressfeinde (z.B. Haustiere, Füchse, Greifvögel).

Geeignete Maßnahmen, um den Abwärtstrend aufzuhalten und umzukehren, sind:

- Erhalt bzw. Entwicklung einer reich strukturierten Agrarlandschaft mit Sommergetreide- und Zwischenfruchtanbau, guter Deckung (März bis Mitte Oktober) und ausreichendem Nahrungsangebot
- Erhaltung und Entwicklung von Saumstrukturen, Feldrainen sowie unbefestigten Wegen
- Extensivierung der Ackernutzung
 - Fruchtfolge mit hohem Halmfruchtanteil (v.a. Wintergetreide), Körnerleguminosen, Luzerne, Klee
 - · Pflügen nur bis 25 cm Tiefe
 - Stehenlassen von Stoppeln (mind. 20 cm hoch) bis 15.10.
 - keine Ernte auf mind. 200 m²/ha rings um die Hamsterbaue
 - Reduzierung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln
 - · keine Düngung mit Jauche, Gülle, Klärschlamm etc.
- Feld- und Wegrandunterhaltung: Mahd erst ab 15.10.
- Verzicht auf Rodentizide.

4. Charakterisierung der betroffenen Art

Angaben zur Art zitiert aus: Gall 2007, Weinhold & Kayser 2006, Resch & Resch 2019

4.1 Lebensraumansprüche, Verhaltensweisen

Der Feldhamster ist eine Charakterart struktur- und artenreicher Ackerlandschaften mit tiefgründigen, nicht zu feuchten Löss- und Lehmböden. In der Regel werden Böden gemieden, die weniger als 1,00 m tief sind oder in denen das Grundwasser näher als 1,20 m zur Oberfläche steht. Diese Boden-

verhältnisse benötigt er zur Anlage selbst gegrabener, verzweigter Baue. Im Sommer befinden sich diese meist 40 bis 50 cm unter der Erdoberfläche, im Winter in einer Tiefe von bis zu 2 m (frostfrei). An der Oberfläche mündende Gänge weisen häufig fast senkrechte Fallröhren ohne Auswurfhügel auf

Die Fortpflanzungsstrategie des Feldhamsters als r-Stratege ist durch eine hohe Reproduktionsrate, eine geringe Elternfürsorge und eine kurze Lebensspanne (von 2 bis max. 4 Jahren) charakterisiert. So kann es natürlicherweise zu starken Populationsschwankungen kommen.

Im Durchschnitt nutzt ein Tier zwei bis fünf Baue im Verlauf des Sommers. Entscheidend für das Überleben der überwiegend dämmerungs- und nachtaktiven Tiere sind genügend Deckung sowie ein ausreichendes Nahrungsangebot.

Der Feldhamster ist ein territorialer Einzelgänger. Jedes Tier besitzt einen eigenen Bau, den es gegenüber Artgenossen verteidigt. Nach dem Erwachen aus dem Winterschlaf (April bis Anfang Mai) werden die Sommerbaue angelegt oder ausgebessert, dann beginnt die bis August andauernde Paarungszeit. Nach einer Tragzeit von etwa 20 Tagen kommen jährlich in zwei bis drei Würfen jeweils 4 bis 12 Junge zur Welt (sie sind als Nesthocker blind und nackt). Schon im Alter von sechs bis acht Wochen suchen sich die Jungen eigene Reviere und legen Baue an. Da die Weibchen mit zehn Wochen geschlechtsreif sind, können sie sich schon im Jahr ihrer Geburt an der Fortpflanzung beteiligen. Bei günstigen Bedingungen können Feldhamsterdichten daher schnell ansteigen. Vor allem die Verluste von Jungtieren (besonders im ersten Jahr) sind hoch.

Durch den vermehrten Anbau von Wintergetreide und die frühe Ernte entsteht für den Feldhamster ein gefährliches Nahrungs- und Deckungsloch von Juli/August bis Mitte Oktober. Genau in dieser Zeit aber muss der Nager seinen Wintervorrat 'einhamstern' (Getreide, Wildkrautsamen, Hülsenfrüchte, auch Stücke von Rüben und Kartoffeln). Im Oktober beginnt dann der etwa sechsmonatige Winterschlaf, der nur von kurzen Fressphasen unterbrochen wird.

Feldhamster sind standorttreu, wobei vor allem die Weibchen sehr kleine Aktionsräume haben (0,1 bis max. 1 ha). Die Aktionsräume der Männchen sind 1 bis 2,5 ha groß. Innerhalb des Lebensraumes können Entfernungen von einigen 100 m zurückgelegt werden.

Die lokale Population wird über die Bestandssituation im jeweiligen Landschaftsraum definiert. Bedeutend ist zunächst das Vorhandensein landwirtschaftlich genutzter fruchtbarer, tiefer Böden. Zwar nutzen Feldhamster ihren Lebensraum meist nur kleinräumig, jedoch müssen für die langfristige Sicherung von Beständen bei Weitem größere Räume zur Verfügung stehen.

Basierend auf Fang-Wiederfang- und Telemetriestudien wird die lokale Population mit einem Radius von 500 m um den Bau bzw. die Baue abgegrenzt. Da Feldhamster-Ansiedlungen in ihrer Verbreitung von der jeweils angebauten Feldfrucht abhängen, sollten nicht nur aktuelle Anzeichen einer Besiedlung berücksichtigt werden, sondern, falls vorhanden, auch Daten bis zu einem Alter von fünf Jahren herangezogen werden, um lokale Populationen abzugrenzen. In West- und Süddeutschland (Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Hessen, Baden-Württemberg, Bayern) sind die Vorkommen so klein und durch Barrieren so stark zerteilt, dass jedes Vorkommen schon eine lokale Population darstellt (BfN 2021).

4.2 Verbreitung

Das Verbreitungsgebiet reicht von Westeuropa nach Osten bis in die russische Altairegion und das nordwestliche China. Ursprünglich war der Feldhamster in den Steppen Osteuropas beheimatet und breitete sich im Zuge der Landwirtschaftsintensivierung nach Westeuropa aus.

In Deutschland leben Feldhamster fast ausschließlich im Flachland, bevorzugt in fruchtbaren Ackergebieten. Das sind auch die Landschaften, die vom Menschen bereits seit langer Zeit besonders intensiv genutzt werden. Lange Zeit wurde der Feldhamster als Schädling angesehen und vom Menschen bekämpft, weil den Bauern durch Fraßschäden und das Eintragen der Wintervorräte ein nicht unerheblicher Teil der Ernte verloren gehen konnte. Inzwischen ist der Feldhamster vom Aussterben bedroht, weil sich die Anbaumethoden in der Landwirtschaft und das Tempo der Bearbeitung drastisch verändert haben. Trotz gesetzlichem Schutz und verstärkter Bemühungen um die Verbesserung der Lebensbedingungen sind die Bestände in Deutschland während der letzten 50 Jahre stark zurückgegangen.

Die letzten hessischen Feldhamster sind in den intensiv genutzten Agrargebieten im Raum Südhessen zu Hause (im westlichen Main-Kinzig-Kreis, im Frankfurter Raum und im Landkreis Groß-Gerau). Insgesamt zeichnet sich auch für Hessen ein starker Rückgang ab: Wurden 1995 noch in 58 Populationsräumen Feldhamster nachgewiesen, so waren es in der Grunddatenerhebung 2003 nur noch 44 besiedelte Räume. Seit 2004 hat die Anzahl nachweislich besiedelter Räume jährlich weiter abge-

nommen, sodass im Zeitraum 2012 - 2017 nur noch 26 Populationsräume in Hessen nachweislich als besiedelt beschrieben werden, im Jahr 2017 wurden nur noch in 16 von 58 Populationsräumen Feldhamster nachgewiesen (AG Feldhamsterschutz 2018).

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum		
☐ nachgewiesen ☐ potenziell Im Umfeld des Geltungsbereichs erfolgte im Jahr 2020 ein Nachweis des F	aldhamete	are (e. Abbildung
3). Es ist nicht ausgeschlossen, dass es bis zur Umsetzung der Bauleitplar besiedelung innerhalb des Geltungsbereiches kommt.		
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BN	atSchG	
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanz oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	ungs-	
 a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) 	⊠ ja	nein
Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans können Fortpflanzungs beschädigt oder zerstört werden.	s- und Rul	nestätten der Art
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	⊠ nein
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs- Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)	☐ ja	⊠ nein
d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	⊠ ja	nein
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein.	☐ ja	⊠ nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)		
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	⊠ ja	nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)		
Baubedingt: Beim Hamster ist von einer wechselnden Anlage von Ba der Baufeldräumung können im Vorhabensbereich und in dessen dire und dabei Tiere verletzt oder getötet werden.		
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	🔀 ja	nein nein
In der Vegetationsperiode vor Beginn von Baumaßnahmen erfolgt eine ein Vorkommen des Feldhamsters. Wir die Art innerhalb des Geltung Umfeld nachgewiesen, erfolgt eine Umsiedlung in eine vorbereitete CEF	sbereichs	
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaß	3-	
nahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko ? (Wenn JA – Verbotsauslösung !)	☐ja	⊠ nein
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	☐ ja	⊠ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs- zeiten erheblich gestört werden? ☐ ja ☒ nein	
Baubedingt entstehen Störungen zeitlich befristet im Zuge von Rodungs-und Bauarbeiten vor allem durch Lärm, Bewegungen und Licht. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokaler Population durch Störungen wird nicht erwartet	
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ ja ☐ nein	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforder-lich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?	
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen	
	_
7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
Entfällt	
8. Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunter lagen dargestellt und berücksichtigt worden:	• <u>-</u>
CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang	
FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus	
Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maß- nahmen	
tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist	
liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

5.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie

Für die im Jahr 2019 nachgewiesenen Vogelarten (Fachbüro Faunistik und Ökologie Andreas Malten 2020) werden Angaben in der nachfolgenden "Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger, besonders geschützter Vogelarten" (HMUELV 2015) gemacht (<u>Brutvögel</u> und Nahrungsgäste).

Für die zu nachgewiesenen Brutvogelarten mit ungünstigem/unzureichendem Erhaltungszustand Feldlerche und Goldammer werden jeweils Prüfbögen aus dem hessischen Leitfaden für artenschutzrechtliche Prüfungen ausgefüllt.

Bei den Nahrungsgästen wird von einer Nichtbetroffenheit im artenschutzrechtlichen Sinn ausgegangen.

Artname	Wiss. Name	V § S Bestand in pot. betroffen nach § 44 BNatSchG, Abs.			Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf Vermeidungs- / Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der				
						Nr. 1 ¹	Nr. 2	Nr. 3 ²		Eingriffsregelung
Amsel	Turdus merula	BV	b	I	545.000 stabil	х		х	Verlust von mind. einem Brutplatz	Bauzeitenbeschränkung
Bachstelze	Motacilla alba	NG	b	I	45.000-55.000 stabil					
Buchfink	Fringilla coeleps	BV	b	ı	487.000 stabil	х		х	Verlust von mind. einem Brutplatz	Bauzeitenbeschränkung
Dorngrasmücke	Sylvia communis	BV	b	I	74. – 90.000 sich verbes- sernd	х		х	Verlust von mind. einem Brutplatz	Bauzeitenbeschränkung
Eichelhäher	Garrulus glandarius	NG	b	ı	53. – 64.000 stabil					
Elster	Pica pica	NG	b	ı	30. – 50.000 stabil					
Gartengrasmücke	Sylvia borin	BV	b	1	150.000 stabil	х		х	Verlust von mind. einem Brutplatz	Bauzeitenbeschränkung
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	NG	b	I	58 73.000 stabil					
Heckenbraunelle	Prunella modularis	BV	b	I	148.000 stabil	х		х	Verlust von mind. einem Brutplatz	Bauzeitenbeschränkung
Kohlmeise	Parus major	NG	b	ı	450.000 stabil					
Mauersegler	Apus apus	NG	b	ı	40. – 50.000 sich verschlech- ternd					

¹ Verbotstatbestand im Regelfall nicht von Relevanz, da durch Bauzeitenregelung etc. eine Vermeidung möglich ist.

² Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten zu

Artname	Wiss. Name	V	§	S	Bestand in HE*	pot. be nach § BNatS Nr. 11		Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf Vermeidungs- / Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung
Mäusebussard	Buteo buteo	BV	b	1	8. – 14.000 stabil	х	х	Verlust von mind. einem Brutplatz	Bauzeitenbeschränkung
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	BV	b	ı	326.000 - 384.000 stabil	х	х	Verlust von mind. einem Brutplatz	Bauzeitenbeschränkung
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	BV	b	ı	5.000 – 10.000 stabil	х	х	Verlust von mind. einem Brutplatz	Bauzeitenbeschränkung
Rabenkrähe	Corvus corone	NG	b	ı	150.000 stabil				
Ringeltaube	Columba palumbus	BV	b	_	220.000 stabil	х	х	Verlust von mind. einem Brutplatz	Bauzeitenbeschränkung
Rotmilan	Milvus milvus	NG	b	ı	1.000 – 1.300 sich ver- schlechternd				
Star	Sturnus vulgaris	NG	b	I	186 243.000 sich ver- schlechternd				
Turmfalke	Falco tinnunculus	NG	b	ı	3.500 – 6.500 stabil				
Wiesenschafstelze	Motacilla flava	BV	b	ı	8. – 12.000 stabil	х	х	Verlust von mind. einem Brutplatz	Bauzeitenbeschränkung
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	BV	b	I	293.000 stabil	х	х	Verlust von mind. einem Brutplatz	Bauzeitenbeschränkung

Tabelle 2 Betroffenheit allgemein häufiger, besonders geschützter Vogelarten (nach Fachbüro Faunistik und Ökologie Andreas Malten 2020)

§	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG
b	besonders geschützte Art
sg	streng geschützte Art
V	Vorkommen
BV	Brutvogel (fett markiert)
NG	Nahrungsgast
S	Status der Art in Hessen
I	regelmäßiger Brutvogel
III	Neozoen oder Gefangenschaftsflüchtlinge
*	Die Zahlen basieren auf den ADEBAR-Zählungen 2004 – 2009, einzelne Arten bis 2013 aktualisiert (Staatliche Vogelschutzwarte 2014)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Von dem Vorhaben betroffene Art

Feldlerche (Alauda arvensis)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

FFH-RL- Anh. IV - Art

Europäische Vogelart

Feldlerche RL Deutschland: 3 Hessen: V BNatSchG: besonders geschützt

Rote Liste D: Grüneberg et al. 2016 / Rote Liste HE: Werner et al. 2016

RL-Status: 1 Vom Aussterben bedroht / 2 stark gefährdet / 3 gefährdet / V Vorwarnliste

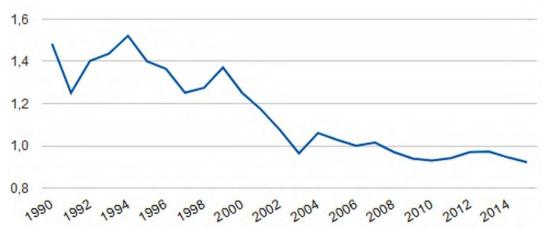
3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema

	EU	D (kont. Region)	Hessen
Feldlerche	<mark>U1</mark> ⅓	xx	<mark>√ 1 U</mark>

FV guter Zustand U2 ungünstig / schlecht U1 ungünstig / unzureichend xx es liegt keine Einschätzung vor Bestandstrend: ✓ = sich verbessernd / ✓ = sich verschlechternd / ← = stabil Quellen: BirdLife International 2019, VSW 2014

Bestandsentwicklung (Brutzeit) in Deutschland für die Jahre 1990 – 2015 (Dachverband Deutscher Avifaunisten 2019)



Dargestellt ist der Index der Bestandsentwicklung relativ zum Jahr 2006 (= 100 %).

Die wichtigsten Gründe für den Rückgang der Art sind Habitatverluste und Nahrungsschwund aufgrund der Intensivierung der Landwirtschaft (verbunden mit Pestizideinsatz, Verlust von mageren Ruderalflächen und Randstreifen, Versiegelung von Wegen).

Maßnahmen zur Stützung der Art:

- Nutzungsextensivierung von Intensiväckern und Anlage von Ackerbrachen, punktuell ist zusätzlich die Anlage von Lerchenfenstern möglich. Deren Wirkung ist im Vergleich deutlich geringer als die von flächen- und streifenförmigen Maßnahmen (LANUV 2011).
- Extensivierung von Grünland: Reduzierung der Mahd bzw. Einhaltung von ausreichenden Ruhezeiten während der Brutzeit
- Anmerkung zu Saumstrukturen: Grundsätzlich sind Saumbiotope u. Feldraine gemäß § 21 (6) BNatSchG als biotopvernetzende Elemente zu erhalten und dürfen nicht beseitigt werden. Wegränder/Feldraine gelten im Sinne von § 8 (1) Nr. 6 Agrarzahlungen-Verpflichtungsverordnung als geschützte Landschaftselemente und dürfen nicht mit Pflanzenschutz- und Düngemitteln behandelt werden.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen kann nicht beurteilt werden.

4. Charakterisierung der betroffenen Art

Angaben zur Art im Wesentlichen zitiert aus: Bauer et al. 2005, Grüneberg et al. 2013, Südbeck et al. 2005

4.1 Lebensraumansprüche, Verhaltensweisen

Die Feldlerche liebt als ursprünglicher Steppenvogel gehölzarme, grasartige, locker stehende Kulturen wie Buntbrachen, Felder mit Sommergetreide und Hackfrüchten sowie magere Wiesen.

Die Art ist heute ein noch weit verbreiteter Brutvogel der offenen Agrarlandschaft. Das Nest wird bevorzugt auf Flächen mit schütterem und/oder niedrigem Bewuchs angelegt, oft auch an Säumen oder auf unbefestigten Wegen.

Die Feldlerche ist ein Kurzstreckenzieher. In beiden europäischen Zugperioden wandert sie in Schwärmen von 200 - 800 Vögeln. Im Herbst ziehen die Vögel ab Mitte September bis zum Höhepunkt im Oktober in die Überwinterungszone und Ende November fliegen die letzten ab. In Deutschland überwintern kleine Trupps bis 20 Vögeln.

Ab der ersten Februardekade bis Anfang März kehren die Feldlerchen zurück. Erstbrut ab Ende März / Anfang April, häufig Zweitbrut ab Juni. Durch landwirtschaftliche Nutzungen kommt es zu Nestaufgabe oder Revierverschiebungen. Zu belebten Straßen und vertikalen Strukturen (Hecken und Gehölzen wie auch Gebäuden) hält die Feldlerche einen deutlichen Abstand.

4.2 Verbreitung

Die Feldlerche brütet in ganz Europa außer im äußersten Norden. Für Europa werden Bestandszahlen von 44,3 bis 78,8 Mio. Brutpaaren angegeben (BirdLife International 2019).

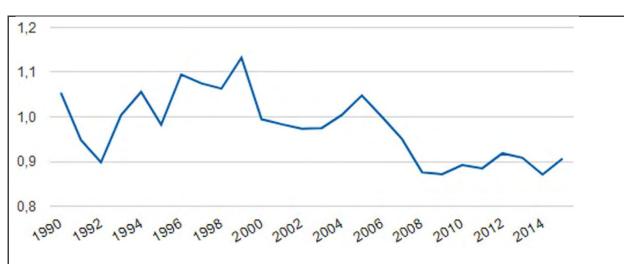
Für Deutschland wird der Bestand auf 1,3 bis 2,0 Mio. BP geschätzt (Gedeon et al. 2014).

Auch in Hessen ist die Feldlerche im Offenland flächendeckend verbreitet. Der Bestand der Art in Hessen wird auf 150.000 bis 200.000 Reviere geschätzt (HGON 2010).

sen wird auf 150.000 bis 200.000 Reviere geschätzt (HGON 2010).			
Vorhabensbezogene Angaben			
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum			
nachgewiesen potenziell			
Die Feldlerche brütete im Jahr 2019 mit zwei Brutpaaren nordöstlich des b	efestigten	Feldweges, der	
den Geltungsbereich durchzieht (Fachbüro Faunistik und Ökologie Andrea			
Brutplatz kann von Jahr zu Jahr in Abhängigkeit u.a. von der Bewirtschaft		ichen wechsein.	
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BN	atSchG		
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanz	zungs-		
oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)			
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der			
Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	⊠ ja	nein	
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)			
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	∐ ja	⊠ nein	
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen			
Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-	□: <u>-</u>	N !	
Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	∐ ja	⊠ nein	
d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch			
vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF)			
gewährleistet werden?	⊠ ja	nein	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung,			
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein.	☐ ja	⊠ nein	
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere			
(§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)			

 a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet wer- den? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) 	⊠ ja	nein
Nestlinge können durch die Bauarbeiten verletzt oder getötet werden.		
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	🛚 ja	nein nein
Die Baufeldvorbereitung erfolgt außerhalb der Vogelbrutzeit.		
 c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsma nahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA – Verbotsauslösung!) 	ß- □ ja	⊠ nein
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein	. 🗌 ja	⊠ nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
 a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs- zeiten erheblich gestört werden? Baubedingt entstehen Störungen zeitlich befristet im Zuge der Bauarbeit Bewegungen und Licht. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustander durch diese befristeten Störungen wird nicht erwartet. 	∫ ja en vor allei	
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?	☐ ja	nein
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	ja	⊠ nein
		rdor_
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSc lich?	hG erfc	nuer-
	hG erfo □ ja	⊠ nein
Iich? Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose		
lich? Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	□ja	
Iich? Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen 7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	□ja	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen 7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL Entfällt	□ ja	⊠ nein
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen 7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL Entfällt 8. Zusammenfassung Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen	□ ja	⊠ nein

L		zur Sicherung des den örtlichen Funkt	derzeitigen Erhaltung ionsraum hinaus	szustandes der	
	Risikomanageme		ktionskontrolle/Monito gestellten Maßnahme gt		
ι	Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maß-				
_	<u>nahmen</u>				
	liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL				
sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>					
AI	Income in the American				
	Igemeine Angaben zu				
1. Von dem Vorhaben betroffene Art					
Goldammer (Emberiza citrinella)					
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen					
	FFH-RL- Anh. IV - Art Europäische Vogelart				
Goldammer Deutschland: V Hessen: V					
Rote Liste D: Grüneberg et al. 2016 / Rote Liste HE: Werner et al. 2016 RL-Status: 1 Vom Aussterben bedroht / 2 stark gefährdet / 3 gefährdet / V Vorwarnliste					
3.	3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema					
		EU	D (kont. Region)	Hessen	
	Goldammer	<mark>U1</mark> ⅓	xx	<mark>U1</mark> √	
FV	guter Zustand U2 ungünstig / schled	cht <mark>U1</mark> ungünstig/unzureichen	d xx es liegt keine Einschätzung vor		
Bestandstrend: ▶ = sich verbessemd / ১ = sich verschlechternd / ↔ = stabil Quellen: BirdLife International 2015, VSW 2014					
Bes	Bestandsentwicklung (Brutzeit) in Deutschland für die Jahre 1990 – 2015 (Dachverband Deutscher Avifaunisten 2019)				



Dargestellt ist der Index der Bestandsentwicklung relativ zum Jahr 2006 (= 100 %).

Gefährdungen und Beeinträchtigungen für die Art

- Verlust von Hecken, Sträuchern, Bäumen und Säumen in der Agrarlandschaft
- Pestizid- und Düngereinsatz
- frühes Mähen oder Umbruch von Grünland (Wiesen, Weiden)
- Flächenversiegelung und Ausdehnung von Siedlungsbereichen

Erhaltungsmaßnahmen

- Pflanzung von Hecken und Bäumen
- Erhalt bzw. Schaffen von Brachflächen (z.B. durch Flächenstilllegung)
- Einschränkung des Pestizid- und Düngereinsatzes
- Erhalt von Stoppelbrachen im Winter
- späte Wiesenmahd (nicht vor Mitte Juli).

Der Erhaltungszustand der lokalen Population kann nicht beurteilt werden.

4. Charakterisierung der betroffenen Art

Angaben im Wesentlichen zitiert aus: Bauer et al. 2005, Glutz von Blotzheim 2004, Grüneberg et al. 2013, Südbeck et al. 2005

4.1 Lebensraumansprüche, Verhaltensweisen

Die Goldammer gilt als Charaktervogel der halboffenen und offenen Kulturlandschaft. Sie besiedelt vor allem trockene Bereiche in strukturreicher Feldflur. Bevorzugte Habitate sind gebüsch- und heckenreiche Hanglagen und Streuobstwiesen, die Art nistet aber auch an Bahndämmen und Gräben. Auch Randbereiche von Siedlungen werden besiedelt.

Die Goldammer ist ein Boden- bzw. Freibrüter und baut ihr Nest unter Gras- oder Krautvegetation oder in kleinen Büschen. Für alle besiedelten Habitate sind exponierte Stellen als Singwarten von besonderer Bedeutung. Der Aktionsradius eines Brutpaares erstreckt sich in der Regel auf 150 bis 250 m rund um den Neststandort. Bauer et al. (2005) geben eine Reviergröße von 0,3 - 0,5 ha an.

Die Goldammer ist ein Standvogel, die Brutperiode beginnt ab Anfang April, es gibt ein bis drei Jahresbruten.

4.2 Verbreitung

Das Verbreitungsgebiet der Goldammer erstreckt sich vom nördlichen Mittelmeergebiet bis zum Nordkap und von Westeuropa bis Sibirien. Die Bestände der Art sind in weiten Teilen ihres Verbreitungsgebietes stabil. Für Europa werden die Bestände auf 18 bis 31 Mio. Brutpaare geschätzt (BirdLife International 2019).

Für Deutschland wird der Bestand auf 1.250.000 bis 1.850.000 Reviere geschätzt (Gedeon et al. 2014).

In Hessen ist die Goldammer mit 194.000 bis 230.000 Revieren vertreten. In reich strukturiertem Offenland brüten oft mehr als 20 Brutpaare auf 50 ha (HGON 2010).

Vorhabensbezogene Angaben			
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum			
nachgewiesen potenziell Die Goldammer brütete im Jahr 2019 in dem Obststreifen innerhalb des Geltungsbereichs. Weitere Brutpaare befinden sich in der Umgebung des Geltungsbereichs (Fachbüro Faunistik und Ökologie Andreas Malten 2020).			
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BN	atSchG		
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanz oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	zungs-		
 a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) 	⊠ ja	nein	
Durch die Rodung von Gehölzen und die Baufeldräumung können Fort ten der Goldammer verlorengehen.	pflanzungs	s- oder Ruhestät-	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	⊠ nein	
 c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs- Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) 	⊠ ja	☐ nein	
Im räumlichen Zusammenhang gibt es geeignete Biotope sowie ur Ausweichen ermöglichen.	ngestörte E	Bereiche, die ein	
 d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? 	☐ja	nein	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein.	☐ ja	⊠ nein	
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)			
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	⊠ ja	nein	
Bei der Baufeldräumung wird in Bestände eingegriffen, in denen ein B mer nachgewiesen wurde.	rutvorkomr	nen der Goldam-	
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	⊠ ja	nein nein	
Gehölzrodungen erfolgen außerhalb der Brutzeit zwischen dem 1. Okt ruar.	ober und d	em 28./29. Feb-	
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaß nahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?	ß- □ ja	⊠ nein	
(Wenn JA – Verbotsauslösung !)			
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.		⊠ nein	
6.3 Störungstathestand (8.44 Abs. 1 Nr. 2 RNatSchG)			

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs- zeiten erheblich gestört werden?				
Si gı	zeiten erheblich gestört werden? ja nein Störungen entstehen befristet im Zuge der Rodungs- und Bauarbeiten vor allem durch Lärm, Bewegungen und Licht. Durch das Vorhaben kann es in den potenziellen Bruthabitaten der Art zu (temporären) Stör- und Scheucheffekten kommen, die zu Beeinträchtigungen führen können.			
	ne Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wartet.	durch Stö	brungen wird nicht	
b) S	ind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	nein	
	/ird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen ollständig vermieden?	☐ ja	nein	
Der \	Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	☐ ja	⊠ nein	
Διις	nahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSc	hG erfo	order-	
lich) aci	
Nr. 1 (Unte	einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 - 4 BNatSchG ein? er Berücksichtigung der Wirkungsprognose der vorgesehenen Maßnahmen)	☐ ja	⊠ nein	
Wenr	n NEIN – Prüfung abgeschlossen			
7 D.	"forman day Arranghan arrang again again			
	üfung der Ausnahmevoraussetzungen 5 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			
Eı	ntfällt			
8. Zu	sammenfassung			
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunter- lagen dargestellt und berücksichtigt worden:				
\boxtimes	Vermeidungsmaßnahmen			
	CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Z	Zusamme	enhang	
	FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus			
Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt				
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maß- nahmen				
	tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, s keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verb Art. 16 FFH-RL erforderlich ist		mit	
	liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	. 7 BNatS	SchG	
	sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNa mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt</u> !	tSchG in	Verbindung	

6. Maßnahmen zur Vermeidung und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung müssen durchgeführt werden, um Störungen, Tötungen und / oder Schädigungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen.

Nr.	Art der Maßnahme	Artbezug
V 1	Gehölzrodung und die Vorbereitung des Baufeldes sind nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 29. Februar zulässig (§ 39 Abs. 5 BNatSchG).	Gehölzbrüter Brutvögel des Offenlandes
V 2	In der Vegetationsperiode vor Beginn der Bauarbeiten wird nach Hinweisen auf ein Vorkommen des Feldhamsters gesucht. Wird ein Nachweis der Art innerhalb des Geltungsbereichs oder im direkten Umfeld erbracht, erfolgt vor Baubeginn eine Umsiedlung durch eine entsprechend vorgebildete Fachkraft in eine vorbereitete CEF-Fläche	Feldhamster
V 3	Die ausführenden Baufirmen sind vor Beginn der Bauarbeiten über das Vorkommen von streng geschützten Tierarten zu informieren. Es ist darauf hinzuwirken, dass Funde von streng geschützten Tierarten unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde gemeldet werden.	Vögel Säugetiere

Tabelle 3 Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen, Tötungen und / oder Schädigungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten

6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Eine Durchführung vorgezogener Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) wird für zwei Brutpaare der Feldlerche erforderlich. Es sind für die Art im räumlichen Umfeld Blühstreifen anzulegen. Die Lage, Größe und die genaue Ausgestaltung der Maßnahme ist mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Bei einem Hinweis auf ein Vorkommen des Feldhamsters sind die Tiere in eine vorbereitete CEF-Fläche umzusiedeln. Die Auswahl der CEF-Fläche und die Planung der CEF-Maßnahme erfolgen durch geeignete Fachkräfte in Abstimmung mit der Arbeitsgemeinschaft Feldhamsterschutz in der Hessischen Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz, dem Amt für Landwirtschaft und der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Main-Kinzig-Kreises.

Außerdem ist im näheren Umfeld ein Ausgleich für die in Abbildung 4 dargestellte Maßnahmenfläche für den Feldhamster zu erbringen, die sich innerhalb des Geltungsbereichs befindet.

7. Zusammenfassung

Im Nordosten des Schönecker Ortsteils Kilianstädten soll das vorhandene Gewerbegebiet in Richtung Norden erweitert werden. Zu der geplanten Vergrößerung liegt bereits für eine Fläche mit einer Größe von ca. 8 ha ein Artenschutzgutachten aus dem Jahr 2020 vor (Fachbüro Faunistik und Ökologie Andreas Malten).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 'Gewerbepark Kilianstädten Nord II' soll nun in Richtung Norden und Osten vergrößert werden. Hinzu kommen außerdem, angrenzend an das Gewerbegebiet, ein Teilplan B für eine Ausgleichsfläche und ein Teilplan C für ein Regenrückhaltebecken.

Mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde wurde im März 2021 (für den Teilplan A) abgestimmt, dass für die Gutachtenerstellung auf das vorliegende Artenschutzgutachten zurückgegriffen werden kann, ergänzt um Abstimmungen mit dem Amt für Landwirtschaft des Main-Kinzig-Kreises und mit der Arbeitsgemeinschaft Feldhamsterschutz in der Hessischen Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz. Bei den Abstimmungen geht es um die Berücksichtigung des Feldhamstervorkommens, das aus dem Bereich Kilianstädten bekannt ist.

Von der Erweiterung des Geltungsbereichs sind Ackerflächen und eine junge Streuobstwiese (geplantes Regenrückhaltebecken) betroffen. Im vom Büro Malten im Jahr 2019 untersuchten Bereich befinden sich Äcker, eine brachgefallene Obstbaumreihe und Gehölzstrukturen entlang der L 3009 im Westen. Randlich des Geltungsbereichs befinden sich weitere Gehölzstrukturen sowie Ackerflächen.

Als Grundlage für die Beurteilung der Wirkungen, die mit der Umsetzung der Planung auf die artenschutzrechtlich relevante Fauna verbunden sein können, dient das Artenschutzgutachten des Büro Malten aus dem Jahr 2020 ergänzt um eine Begehung im März 2021. Im Zusammenhang mit der Gutachtenerstellung erfolgten im Jahr 2019 Erfassungen der Artengruppen Fledermäuse, Feldhamster und Vögel.

Bei der <u>Brutvogelerfassung</u> im Jahr 2019 wurden vom Büro Malten 13 Brutvogelarten festgestellt. Dabei handelt es sich überwiegend um verbreitete Arten wie Amsel, Buchfink oder Dorngrasmücke, die in Gehölzen, vor allem angrenzend an den Geltungsbereich, brüten. In der Artenschutzrechtlichen Prüfung näher zu berücksichtigen sind die Brut zweier Feldlerchenpaare, und die Brut der Goldammer in der alten Obstbaumreihe innerhalb des Geltungsbereichs.

Bei Detektorbegehungen im Jahr 2019 wurden die <u>Fledermausarten</u> Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus und der Große Abendsegler jagend beobachtet. Die Jagd der Fledermäuse orientierte sich vor allem an den vorhandenen Gehölzstrukturen. Die ausgedehnten Ackerflächen innerhalb des Geltungsbereichs haben für Fledermäuse als Jagdgebiet nur eine geringe Bedeutung. Innerhalb des überplanten Bereichs befinden sich keine Fledermausquartiere.

Eine im Jahr 2019 durchgeführte Suche nach Hinweisen auf ein Vorkommen des <u>Feldhamsters</u> (Cricetus cricetus) verlief ohne Befund. Allerdings liegt aus dem näheren Umfeld des Geltungsbereichs ein Nachweis der Art aus dem Jahr 2020 vor.

Vom Amt für Landwirtschaft im Main-Kinzig Kreis wurde im April 2021 eine Karte übermittelt,

aus der hervorgeht, dass sich innerhalb des Geltungsbereichs eine Maßnahmenfläche für den Feldhamster befindet. Auf den Maßnahmenflächen bleibt das Getreide im Herbst stehen, um den Feldhamstern Winternahrung zu bieten. Die Flächen wechseln jährlich.

Der Bebauungsplan ermöglicht eine Überbauung innerhalb des Geltungsbereichs. Damit verbundene mögliche Wirkfaktoren in Hinblick auf die <u>artenschutzrechtlich relevante Fauna</u> sind

- Verlust von Brutbiotopen von Gehölzbrütern in Bäumen und Büschen innerhalb und während der Bauphase auch in Randbereichen des Geltungsbereichs
- o Verlust von Brutbiotopen von Brutvögeln des Offenlandes
- o Verkleinerung eines potenziellen Feldhamsterlebensraumes
- Verkleinerung eines Jagdgebietes von Fledermäusen.

Für die nachgewiesenen und zu erwartenden Fledermäuse erfolgt eine Abfrage in einem Prüfbogen aus dem hessischen Leitfaden für artenschutzrechtliche Prüfungen am Beispiel der Zwergfledermaus. Ein weiterer Prüfbogen wird für den Feldhamster ausgefüllt. Für die nachgewiesenen Vogelarten werden Angaben in der 'Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger, besonders geschützter Vogelarten' gemacht. Für die nachgewiesen Brutvogelarten mit ungünstigem/unzureichendem Erhaltungszustand Feldlerche und Grauammer werden jeweils Prüfbögen aus dem hessischen Leitfaden für artenschutzrechtliche Prüfungen ausgefüllt.

Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Prüfung ist, dass unter Beachtung der in Kapitel 6.1 genannten Vermeidungsmaßnahmen und der Durchführung von vorgezogenen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) keiner der Verbotstatbestände eintritt. Eine Durchführung von CEF-Maßnahmen wird für zwei Brutpaare der Feldlerche erforderlich. Es sind für die Art im räumlichen Umfeld Blühstreifen anzulegen. Die Lage, Größe und die genaue Ausgestaltung der Maßnahme ist mit der zuständigen UNB abzustimmen.

Bei einem Hinweis auf ein Vorkommen des Feldhamsters sind die Tiere in eine vorbereitete CEF-Fläche umzusiedeln. Die Auswahl der CEF-Fläche und die Planung der CEF-Maßnahme erfolgen durch geeignete Fachkräfte in Abstimmung mit der Arbeitsgemeinschaft Feldhamsterschutz in der Hessischen Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz, dem Amt für Landwirtschaft und der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Main-Kinzig-Kreises. Außerdem ist im näheren Umfeld ein Ausgleich für die in Abbildung 4 dargestellte Maßnahmenfläche für den Feldhamster zu erbringen, die sich innerhalb des Geltungsbereichs befindet.

Aufgestellt

Wiesbaden, den 04. Mai 2021

BfL Heuer & Döring

Quellen und Literatur

Arbeitsgemeinschaft Feldhamsterschutz (AGF) 2017: Artenhilfskonzept Feldhamster (Cricetus cricetus. Studie im Auftrag des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie. Überarbeitung Mai 2018.

Arbeitsgemeinschaft Feldhamsterschutz (AGF) 2018: Artbericht 2018 - Erfolgskontrolle zu Schutzmaßnahmen für den Feldhamster (Cricetus cricetus, Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie) in Hessen. Studie im Auftrag des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie.

Bauer et al. 2007: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Berichte zum Vogelschutz, Heft 44. S. 23-81.

Bauer, **H.-G.**, **E. Bezzel & W. Fiedler 2005**: Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas.Band 1-3. 2 Auflage. Aula-Verlag. Wiesbaden.

Bird Life International 2019: Data Zone. Interneteinsicht: birdlife.org/datazone/species. Bird Life International, Cambridge, U.K.

Bundesamt für Naturschutz (BfN) 2021: Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV. Bonn. Interneteinsicht.

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO) vom 16. Februar 2005 (BGBI. I S. 258, 896), zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBI. I S. 95) geändert.

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) Hg. 2010: Indikatorenbericht 2010 zur Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt. Berlin

Dachverband Deutscher Avifaunisten 2019: Bestandsentwicklung, Verbreitung und jahreszeitliches Auftreten von Brut- und Rastvögeln in Deutschland. Dachverband Deutscher Avifaunisten. Interneteinsicht.

Deutscher Rat für Landespflege (DRL) 2014: Bericht zum Status des Feldhamsters (Cricetus cricetus). Zusammengestellt nach Angaben der Bundesländer und Ergebnissen des Nationalen Expertentreffens zum Schutz des Feldhamsters 2012 auf der Insel Vilm. Bonn–Bad Godesberg.

Dietz, C., v. Helversen, O. & Nill, D. 2007: Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Kosmos Verlag.

Dietz, M. & M. Simon 2006: Artensteckbrief Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus). Hrsg.: Hessen-Forst FENA Naturschutz. Stand November 2006, Gießen.

Dietz, M. & M. Simon 2011: Artgutachten / Bundesstichprobenmonitoring Fledermäuse. Hrsg.: Hessen-Forst FENA Naturschutz. Überarbeitete Fassung, Stand März 2013. Gießen.

Fachbüro Faunistik und Ökologie Andreas Malten 2020: Bebauungsplan "Gewerbepark Kilianstädten Nord II" - Faunistische Untersuchung und Artenschutzbeitrag. Dreieich.

Gall, M. 2008: Erfolgskontrolle zu Schutzmaßnahmen für den Feldhamster (Cricetus cricetus, Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie) in Hessen. 2008 ff. Studien im Auftrag des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie.

Gall, M. 2017: Artbericht 2017 - Erfolgskontrolle zu Schutzmaßnahmen für den Feldhamster (Cricetus cricetus, Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie) in Hessen. Studie im Auftrag des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie.

Gedeon, K. et al. 2014: Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband deutscher Avifaunisten. Münster.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBI. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 290 V v. 19.6.2020 I 1328.

Glutz von Blotzheim, Urs N. (Hrsg.) 2004: Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Vogelzug-Verlag. Wiebelsheim.

Grüneberg, C., H.-G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavy & P. Südbeck 2016: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz, Heft 52, August 2016. S. 19 - 67.

Grüneberg, C., S. R. Sudmann, J. Weiss, M. Jöbges, H. König, V. Laske, M. Schmitz & A. Skibbe 2013: Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.) LWL-Museum für Naturkunde. Münster.

Hess. Min. für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz 2015: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Wiesbaden.

Hessen-Forst (FENA) 2013: Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie: Erhaltungszustand der Arten - Gesamtbewertung. Vergleich Hessen - Deutschland - EU.

Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. (HGON) 1993: Avifauna von Hessen. Band 1. Echzell.

Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. (HGON) 2010: Vögel in Hessen – Brutvogelatlas. Echzell.

Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 GVBl. I 2010, 629, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 314).

IUCN 2019: The IUCN Red List of Threatened Species. Version 2019-3 – Interneteinsicht.

Kock, D. & K. Kugelschafter 1996: Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien Hessens. Teilwerk I, Säugetiere. 3. Fassung, Stand Juli 1995. - Herausgegeben vom Hessisches Ministerium des Inneren und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz, Wiesbaden.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) 2010: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Interneteinsicht.

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (Hrsg.) 2011: Fledermaus-Handbuch LBM - Entwicklung methodischer Standards zur Erfassung von Fledermäusen im Rahmen von Straßenprojekten in Rheinland-Pfalz. Koblenz.

Meinig, H., P. Boye, M. Dähne, R. Hutterer & J. Lang 2020: Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (*Mammalia*) Deutschlands. – In Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt, Bonn-Bad Godesberg. Heft 170 (2): 73 Seiten.

Resch, Christine & Stefan Resch 2019: Feldhamster – Cricetus cricetus. In: kleinsaeuger.at – Internethandbuch über Kleinsäugerarten im mitteleuropäischen Raum. Haus im Ennstal.

Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland 2014: Gesamtartenliste Brutvögel Hessens mit Angaben zu Schutzstatus, Bestand, Gefährdungsstatus sowie Erhaltungszustand.

Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeld (Hrsg.) 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell: 166–167.

Südbeck, P., H.-G. Bauer, P. Berthold, M. Boschert, P. Boye, W. Knief 2007: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Ber. Vogelschutz 44, S. 23 – 82.

Werner, M. et al. 2016: Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 10. Fassung, Stand Mai 2014, Bearbeitung: Staatl. Vogelschutzwarte Frankfurt und Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz. Hrsg.: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Wiesbaden.

Weinhold, U. & A. Kayser 2006: Der Feldhamster. Neue Brehm-Bücherei Band 625. Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben.